

BGer U 115/01 vom 16. Mai 2003

Bundesgericht, 2003-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_115_01

FR: TF U 115/01 du 16 mai 2003

IT: TF U 115/01 del 16 maggio 2003

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die hier massgebende Bestimmung (Art. 9 Abs. 2 UVG) und die dazu ergangene Rechtsprechung, namentlich zu der Voraussetzung des ausschliesslichen oder stark überwiegenden Zusammenhanges zwischen der Berufskrankheit und der beruflichen Tätigkeit sowie den Beweisanforderungen (BGE 126 V 186 Erw. 2b, 114 V 109), zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden. In dem zu BGE 126 V 183 führenden Verfahren vertrat die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) die einer Änderung der Verwaltungspraxis gleichkommende Auffassung, dass es aufgrund der multifaktoriellen Genese des Leidens kaum je vorstellbar sei, eine Epicondylitis als Berufskrankheit im Sinne des Gesetzes anzuerkennen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht wies die Sache hinsichtlich der Frage, ob die Epicondylitis mindestens zu 75 % durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden sei, zur Einholung eines arbeitsmedizinischen Gutachtens, z.B. an einer der schweizerischen Universitätskliniken, an die Vorinstanz zurück, weil die auf einer umfangreichen medizinischen Dokumentation beruhende Argumentation der SUVA nicht abschliessend überprüft werden konnte. Namentlich liess sich nicht feststellen, ob die Anstalt sich für ihren (geänderten) Standpunkt auf die neuesten Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft abgestützt hatte. Zudem beanstandete das Gericht, dass die SUVA es unterlassen hatte, die beabsichtigte Änderung ihrer bisherigen, im anstaltseigenen, öffentlich zugänglichen Publikationsorgan dargelegten Praxis in Wahrung des Grundsatzes der Parallelität der Formen ebenfalls zu publizieren (BGE 126 V 191 Erw. 5b).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat die Sache zur Durchführung einer arbeitsmedizinischen Begutachtung an die Winterthur zurückgewiesen. Während die Beschwerde führende Versicherungs-Gesellschaft eine solche Expertise unter Hinweis auf die vom Eidgenössischen Versicherungsgericht in BGE 126 V 183 verlangte Publikation der neuen Verwaltungspraxis der SUVA in deren Medizinische Mitteilungen (Nr. 72, Herbst 2000), als «überflüssig» bezeichnet, vertritt die Beschwerdegegnerin die Auffassung, aufgrund der vorliegenden Akten, insbesondere des ersten Gutachtens des Orthopäden Dr. D. _____ vom 23. August 1996 und der Ausführungen der Medizinischen Abklärungsstelle E. _____ (MEDAS) vom 18. März 1999 sei der Beweis für die nach der Generalklausel des Art. 9 Abs. 2 UVG qualifizierte Ursächlichkeit der berufsbedingten Einwirkung (ausschliesslich oder stark überwiegend, d.h. zu 75 % oder mehr) bereits geleistet.

E. 2.2

Beiden Standpunkten kann kein Erfolg beschieden sein: Die Beschwerdegegnerin übersieht, dass Dr. med. D. _____ und die MEDAS von veralteten medizinischen Grundlagenarbeiten ausgehen, weshalb ihre Auffassungen nicht beweiskräftig sind. Der Winterthur ihrerseits ist entgegenzuhalten, dass mit der Publikation der neuen SUVA-Verwaltungspraxis wohl dem in BGE 126 V 183 verlangten formellen Erfordernis Rechnung getragen worden ist. Dabei handelt es sich indessen bloss um einen kumulativen, zum Materiellen hinzutretenden Gesichtspunkt, wie der Einleitung des zweiten Absatzes zu BGE 126 V 191 Erw. 5b («Zudem ist zu beanstanden, dass die SUVA im Zuge der Änderung ihrer Verwaltungspraxis das Erfordernis der Parallelität der Form [...] nicht wahr») zu entnehmen ist. Die inhaltliche Frage, ob die neue Verwaltungspraxis der SUVA tatsächlich dem neuesten und herrschenden Stand der medizinischen Forschung zur Epicondylitis entspricht, ist nach wie vor offen. Es ist nicht bekannt, welche Resultate die - nicht nur auf den Einzelfall bezogene - Expertise ergab, welche das Verwaltungsgericht des Kantons Bern in Nachachtung von BGE 126 V 183 anordnete. Es ist möglich, dass das arbeitsmedizinische Gutachten zwischenzeitlich erstattet wurde. Der Winterthur steht es offen, im Rahmen der Amtshilfe unter den auf dem Gebiet der Unfallversicherung tätigen Behörden (Art. 101 UVG) sich die Ergebnisse dieser Begutachtung zu beschaffen, soweit sie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind.

E. 3

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 134 OG). Dem Prozessausgang entsprechend hat die Beschwerdegegnerin Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 135 in Verbindung mit Art. 159 Abs. 2 OG ; BGE 122 V 278 Erw. 3). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.